

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz)

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 25/1993

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Bestellung des Umweltschutzwalt**

§ 4. (1) Die Stelle des Umweltschutzwalt ist durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien öffentlich auszuschreiben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuß des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die drei geeignetsten Kandidaten dem amtsführenden Stadtrat für Umwelt vorzuschlagen. Der Umweltschutzwalt wird von der Landesregierung auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Umwelt bestellt.

(2) Der Umweltschutzwalt ist jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Fällt eine für die Bestellung maßgebliche fachliche oder persönliche Voraussetzung während der Funktionsperiode weg, so ist der Umweltschutzwalt von der Landesregierung abuberufen.

(4) Im Falle des Abs. 3 sowie bei Tod oder Verzicht des Umweltschutzwalt hat unverzüglich eine Neubestellung zu erfolgen.